

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 die Änderung der bestehenden Kanalabgabenordnung vom 01.05.2022 per **01. Jänner 2023** wie folgt beschlossen:

1. *In § 3 Abs. 3 wird der Wortlaut wie folgt geändert:*

(3) Für befestigte Flächen (z.B. horizontale Dachflächen, Hofflächen, sonstige versiegelte Flächen) deren Entwässerung durch die Kanalanlage für Oberflächenwässer erfolgt, wird 25 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht, sofern eine Anschlussverpflichtung besteht.

2. *In § 3 Abs. 4 wird der Wortlaut wie folgt geändert:*

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage für Oberflächenwässer werden 5 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht, sofern eine Anschlussverpflichtung besteht.

3. *In § 4 wird der Abs. 5 hinzugefügt und lautet nun wie folgt:*

(5) Für die Oberflächenentwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird pro Quadratmeter bebauter Verrechnungsfläche (Dachflächen, Hofflächen) eine Gebühr von € 0,325 einmalig pro Jahr verrechnet. Die Ermittlung der Flächen erfolgt nach tatsächlichem Ausmaß. Für Dachflächen ist die Horizontalfläche heranzuziehen. Die—angeschlossenen Flächen sind von dem Abgabepflichtigen mittels Erhebungsformblatt der Abgabebehörde mitzuteilen bzw. werden von der Stadtgemeinde Schladming erhoben, sofern eine Anschlussverpflichtung besteht.

4. *In § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*

Die Benützungsgebühr für die Oberflächenentwässerung wird 1 x jährlich (fällig mit 15.11. j.J.) zur Gänze vorgeschrieben.

Angeschlagen am:

15.12.2022 M.

Abgenommen am:



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Dr. Hermann TRINKER